

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 19

- **Wissenszurechnung von Kenntnissen und Entscheidungen des Herstellers VW beim Hersteller Audi**

BGH, Urteil vom 08.03.2021, AZ: VI ZR 505/19

In diesem Fall des BGH ging es im Wesentlichen darum, ob der Umstand, dass beim Hersteller VW verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB persönlich verwirklicht haben, über eine Wissenszusammenrechnung bzw. Wissenszurechnung auch über die Grenzen rechtlich selbstständiger (Konzern-)Gesellschaften – hier den Hersteller Audi – hinaus konstruiert und begründet werden kann. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verlust des Kaskoversicherungsschutzes beim Verlassen der Unfallstelle**

OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 11.12.2020, AZ: 12 U 235/20

Im Fall des OLG Koblenz kollidierte der vollkaskoversicherte Kläger ohne Fremdeinwirkung bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h auf der Autobahn mit einer Leitplanke und fuhr zunächst bis zu einem Rastplatz weiter. Dort nahm er den Schaden – nämlich Streifspuren über die gesamte linke Fahrzeugseite – in Augenschein, setzte allerdings die Fahrt fort. Die Polizei benachrichtigte er nicht. Die Schadenanzeige an seine Kaskoversicherung stellte er erst vier Tage später fertig. Es waren Reparaturkosten in Höhe von ca. 22.000,00 € entstanden. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Gebrauchtwagenverkauf – kein Rücktritt bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung (fehlende ABE)**

OLG Stuttgart, Urteil vom 09.04.2021, AZ: 10 U 46/18

Der Kläger erwarb vom Beklagten am 16.11.2016 ein gebrauchtes Fahrzeug zum Kaufpreis von 31.750,00 €. Es wurde ein Kaufvertrag geschlossen, in welchem es unter anderem hieß:

„1 x Satz gebrauchte Winterräder auf Alufelgen [ABE für Winterräder wird nachgereicht].“
... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Honorarforderung gegen die Bayerische Versicherungskammer gerichtlich durchgesetzt**

AG Eggenfelden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 1 C 639/20

Vor dem AG Eggenfelden klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die zu 100 % einstandspflichtige Bayerische Versicherungskammer kürzt das Sachverständigenhonorar aufgrund eines durch den Dienstleister Logicheck erstellten Prüfberichts. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Wissenszurechnung von Kenntnissen und Entscheidungen des Herstellers VW beim Hersteller Audi**

BGH, Urteil vom 08.03.2021, AZ: VI ZR 505/19

Hintergrund

In diesem Fall des BGH ging es im Wesentlichen darum, ob der Umstand, dass beim Hersteller VW verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB persönlich verwirklicht haben, über eine Wissenszusammenrechnung bzw. Wissenszurechnung auch über die Grenzen rechtlich selbstständiger (Konzern-)Gesellschaften – hier den Hersteller Audi – hinaus konstruiert und begründet werden kann.

Es ging um einen gebrauchten Audi Avant A6 2.0 TDI, den der Kläger am 28.05.2015 zu einem Kaufpreis von 26.890,00 € erwarb, welcher mit einem Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet war. Dieser wurde von der Muttergesellschaft der Beklagten – nämlich der VW AG – entwickelt und an die Beklagte – den Hersteller Audi – geliefert.

Die Vorinstanzen – das LG Halle (Urteil vom 07.05.2019, AZ: 9 O 13/18) und das OLG Naumburg (Urteil vom 30.10.2019, AZ: 3 U 42/19) – hatten dem Klagebegehren – nämlich der Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungsvorteil Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs – stattgegeben.

Aussage

Auf die Revision des beklagten Herstellers Audi hin hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zur Frage der Beteiligung des Herstellers Audi an einer arglistigen Täuschung der Muttergesellschaft VW bzw. der Zurechnung einer solchen Entscheidung hat der BGH im Wesentlichen wörtlich ausgeführt:

„Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht festgestellt, dass nicht nur bei der Muttergesellschaft, sondern auch bei der Beklagten eine solche auf arglistige Täuschung des KBA und letztlich der Fahrzeugwerber gerichtete Strategieentscheidung getroffen wurde oder für die Be-klagte handelnde Personen an der von der Muttergesellschaft getroffenen Entscheidung zumindest beteiligt waren.

Allerdings kommt ein sittenwidriges Vorgehen der Beklagten auch dann in Betracht, wenn die für die Beklagten handelnden Personen wussten, dass die von der Muttergesellschaft gelieferten Motoren mit einer auf arglistige Täuschung des KBA abzielenden Prüfstandserkennungssoftware ausgestattet waren, und die von der Beklagten hergestellten Fahrzeuge in Kenntnis dieses Umstandes mit diesem Motor versahen und in den Verkehr brachten. Ein derartiges Vorstellungsbild hat das Berufungsgericht aber im Hinblick auf Personen, für deren Verhalten die Beklagte entsprechend § 31 BGB einzustehen hat, nicht rechtsfehler-frei festgestellt. Es hat zwar ausgeführt, die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten hätten diejenigen Umstände gekannt, welche die Sittenwidrigkeit begründeten. Sie hätten insbesondere Kenntnis vom Einbau der - unzulässigen - Steuerungssoftware gehabt. Diese Feststellungen sind aber, wie die Revision zu Recht rügt, von Rechtsfehlern beeinflusst.

(1) Das Berufungsgericht hat seine Annahme der - nach seinen Feststellungen von der Beklagten bestrittenen - haftungsbegründenden Kenntnis der verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten auf die Erwägung gestützt, die Beklagte habe der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt. Die Beklagte habe nicht

dargelegt, mit Kenntnis welcher Personen die Manipulation der Fahrzeuge erfolgt sei, und dass diese nicht zum Vorstand gezählt hätten oder die Manipulation ohne Einbeziehung eines verfassungsmäßigen Vertreters erfolgt sei. Zudem könne die Beklagte wegen ihrer Verbindung zur Motorlieferantin im Konzern, der Volkswagen AG als Muttergesellschaft, ohne Weiteres aufklären, wer dort für die Entwicklung und das anschließende Inverkehrbringen des Motors mit einer nicht ordnungsgemäßen Software verantwortlich gewesen sei. Da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht nachgekommen sei, müsse mit dem Vortrag des Klägers davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung zur Verwendung einer fehlerhaften Software von verfassungsmäßigen Vertretern der Volkswagen AG getroffen worden sei. Diesen Vorsatz müsse sich die Beklagte nach § 166 BGB zurechnen lassen. Das ist aus Rechtsgründen in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden.

(a) Im Ansatz fehlerhaft ist die Auffassung des Berufungsgerichts, das sittenwidrige Verhalten eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters der Beklagten könne mittels einer Zurechnung fremden Wissens entsprechend § 166 BGB begründet werden. Nach der Rechtsprechung des Senats setzt die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB voraus, dass einer ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB persönlich verwirklicht hat. Über eine Wissenszusammenrechnung führt kein Weg zu dem für das Merkmal der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB erforderlichen moralischen Unwerturteil (Senatsurteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 13, 22 f., 27 mwN). So wie sich die Verwerflichkeit begründende bewusste Täuschung nicht dadurch konstruieren lässt, dass die im Hause der juristischen Person vorhandenen kognitiven Elemente "mosaikartig" zusammengesetzt werden, weil eine solche Konstruktion dem personalen Charakter der Schadensersatzpflicht gemäß § 826 BGB nicht gerecht würde (vgl. Senat aaO Rn. 23), so lässt sie sich erst recht nicht mit einer Wissenszurechnung über die Grenzen rechtlich selbständiger (Konzern-)Gesellschaften hinaus begründen.

(b) Zudem fehlt es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu den Voraussetzungen für die vom Berufungsgericht angenommene sekundäre Darlegungslast der Beklagten.

(aa) Wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend annimmt, trägt im Grundsatz derjenige, der einen Anspruch aus § 826 BGB geltend macht, die volle Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen. Bei der Inanspruchnahme einer juristischen Person hat der Anspruchsteller dementsprechend auch darzulegen und zu beweisen, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§ 31 BGB) die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 15; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 35; vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15, NJW 2017, 250 Rn. 27).

In bestimmten Fällen ist es indes Sache der Gegenpartei, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der beweispflichtigen Partei substantiiert zu äußern. Dabei hängen die Anforderungen an die Substantiierungslast des Bestreitenden zunächst davon ab, wie substantiiert der darlegungspflichtige Gegner - hier der Kläger - vorgetragen hat. In der Regel genügt gegenüber einer Tatsachenbehauptung des darlegungs-pflichtigen Klägers das einfache Bestreiten des Beklagten. Ob und inwieweit die nicht darlegungsbelastete Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, lässt sich nur aus dem Wechselspiel von Vortrag und Gegenvortrag bestimmen, wobei die Ergänzung und Aufgliederung des Sachvortrags bei hinreichendem Gegen-vortrag immer zunächst Sache der darlegungs- und beweispflichtigen Partei ist (Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 36; vom 19. Februar 2019 - VI ZR 505/17, BGHZ 221, 139 Rn. 17; BGH, Urteil vom 3. Februar 1999 - VIII ZR 14/98, NJW 1999, 1404, 1405 f., juris Rn. 19).

Eine sekundäre Darlegungslast trifft den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei, wenn diese keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.

Dem Bestreitenden obliegt es im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Nachforschungen zu unternehmen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die sekundäre Darlegungslast führt jedoch weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des in Anspruch Genommenen, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. nur Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 16; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 37 mwN).

(bb) Nach diesen Grundsätzen setzt eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten zu Vorgängen innerhalb ihres Unternehmens, die auf eine Kenntnis ihrer verfassungsmäßigen Vertreter von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung schließen lassen sollen, jedenfalls voraus, dass das (unstreitige oder nachgewiesene) Parteivorbringen hinreichende Anhaltspunkte enthält, die einen solchen Schluss nahelegen (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 18; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 38 f.; BGH, Urteile vom 22. Februar 2019 - V ZR 244/17, BGHZ 221, 229 Rn. 47; vom 18. Januar 2018 - I ZR 150/15, NJW 2018, 2412 Rn. 26 ff.; vom 17. Dezember 2014 - IV ZR 90/13, VersR 2015, 181 Rn. 20 f.; vom 24. Oktober 2014 - V ZR 45/13, NJW 2015, 619 Rn. 21; vom 19. Februar 2014 - I ZR 230/12, WM 2014, 1404 Rn. 13 ff.; vom 13. Juni 2012 - I ZR 87/11, VersR 2013, 475 Rn. 17; vom 17. Februar 2000 - I ZR 239/97, ZIP 2000, 1313, 1316, juris Rn. 26; vom 19. September 1996 - I ZR 124/94, NJW 1997, 464, 465, juris Rn. 30). Hierauf ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtliche, also der Beurteilung des Revisionsgerichts nach § 559 Abs. 1 ZPO unterliegende Parteivorbringen bietet keine entsprechenden Anhaltspunkte. ...“

„... (dd) Dass eine entsprechende strategische (sittenwidrige) Entscheidung bei der Beklagten getroffen worden wäre oder verfassungsmäßige Vertreter der Beklagten an der von der Volkswagen AG getroffenen Entscheidung beteiligt gewesen wären, hat das Berufungsgericht - wie bereits ausgeführt - nicht festgestellt. Der Umstand, dass die Beklagte die von ihrer Muttergesellschaft entwickelten und gelieferten, rechtswidrig manipulierten Motoren in ihre Fahrzeuge einbaute, genügt insoweit nicht. Denn dies allein spricht - auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte für den Automobilhersteller und der mit dem Einsatz der rechtswidrigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken (vgl. Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 367/19, ZIP 2020, 1763 Rn. 18 und vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 39) - noch nicht für die Annahme, die Unternehmensleitung der Beklagten sei in die diesbezügliche strategische Entscheidung ihrer Muttergesellschaft eingebunden gewesen. Feststellungen zu weiteren Anhaltspunkten im Parteivorbringen für eine Kenntnis verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten von der Verwendung der unzulässigen Motorsteuerungssoftware, etwa zu einer Beteiligung von Mitarbeitern der Beklagten an deren Entwicklung, zu einem Informationsaustausch mit der Muttergesellschaft über die Strategie zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte oder zu einer Überprüfung der Motorsteuerung seitens der Beklagten, enthält das Berufungsurteil nicht. Das Berufungsgericht hätte daher eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten zu Vorgängen innerhalb ihres Unternehmens nicht bejahen dürfen. Ebenso wenig besteht ohne weitere Anhaltspunkte eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten hinsichtlich interner Vorgänge bei der rechtlich selbständigen Muttergesellschaft, zumal insoweit auch unklar bleibt, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen das Berufungsgericht die von ihm angenommene Aufklärungsmöglichkeit der Beklagten ableitet.

(2) Die vom Berufungsgericht zur Begründung des Vorliegens der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB ergänzend getroffene Feststellung, es sei allgemein bekannt, dass bereits am 9. Oktober 2006 ein leitender Motorenentwickler bei Audi mehrere Führungskräfte über das Grundproblem informiert haben sollte, darunter auch den damaligen Audi-Vorstandsvorsitzenden und späteren Chef des Mutterkonzerns, ist ebenfalls rechtsfehlerhaft, wie die Revision zu Recht rügt. Das Berufungsgericht hat nicht dargelegt, woraus sich die angenommene Offenkundigkeit (§ 291 ZPO) ergeben soll. Hierin liegt eine

Rechtsverletzung, da das Revisionsgericht nicht überprüfen kann, ob die Annahme der Allgemeinkundigkeit auf zutreffenden rechtlichen Anschauungen beruht (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2009 - V ZR 75/08, VersR 2010, 263 Rn. 36; Bacher in BeckOK ZPO, 39. Ed., § 291 Rn. 11; Prütting in MüKoZPO, 6. Aufl., § 291 Rn. 17). Die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts sind auch inhaltlich nicht nachvollziehbar (Verstoß gegen § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO, vgl. Senatsurteil vom 22. Januar 1991 - VI ZR 97/90, VersR 1991, 566, juris Rn. 13). So stellt das Berufungsgericht mit der Formulierung "informiert haben soll" schon nicht fest, dass die Information tatsächlich erteilt worden ist. Auch bleibt offen, worin das "Grundproblem" gelegen haben soll und warum sich aus dessen Kenntnis auf Kenntnisse bezüglich der in den Motoren des Typs EA189 eingesetzten Steuerungssoftware und deren Unzulässigkeit schließen lässt. ..."

„... b) Die Bejahung eines Anspruchs des Klägers nach §§ 826, 831 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt daher zunächst Feststellungen dazu voraus, dass eine nach diesen Grundsätzen als Verrichtungsgehilfe der Beklagten zu qualifizierende Person in Ausführung der Verrichtung den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat, wobei grundsätzlich die gleichen Maßstäbe gelten wie oben hinsichtlich der verfassungsmäßig berufenen Vertreter ausgeführt (vgl. Senatsurteile vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 43, vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 124/12, WM 2013, 2322 Rn. 10 f. mwN). Solche Feststellungen fehlen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Beklagte könne sich nicht nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, geht daher ins Leere. ...“

Praxis

Das BGH-Urteil enthält – im Verhältnis des Mutterkonzerns VW zur Gesellschaft Audi und somit auch zu weiteren Gesellschaften des Mutterkonzerns VW – wertvolle Hinweise und Ausführungen zur sogenannten sekundären Darlegungslast des jeweils beklagten Herstellers. Des Weiteren ist dem Urteil zu entnehmen, wie in solchen Fällen die Person des sogenannten Verrichtungsgehilfen im Sinne von § 831 BGB zu qualifizieren ist.

- **Verlust des Kaskoversicherungsschutzes beim Verlassen der Unfallstelle**
OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 11.12.2020, AZ: 12 U 235/20

Hintergrund

Im Fall des OLG Koblenz kollidierte der vollkaskoversicherte Kläger ohne Fremdeinwirkung bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h auf der Autobahn mit einer Leitplanke und fuhr zunächst bis zu einem Rastplatz weiter. Dort nahm er den Schaden – nämlich Streifspuren über die gesamte linke Fahrzeugseite – in Augenschein, setzte allerdings die Fahrt fort. Die Polizei benachrichtigte er nicht. Die Schadenanzeige an seine Kaskoversicherung stellte er erst vier Tage später fertig. Es waren Reparaturkosten in Höhe von ca. 22.000,00 € entstanden.

Das erstinstanzliche Gericht (LG Koblenz, Urteil vom 03.02.2020, AZ: 10 O 194/19) wies die Klage auf Erstattung dieses Betrages gegenüber der Vollkaskoversicherung ab, da der Kläger nach den Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen (AKB) die ihn treffende Wartepflicht verletzt und hierdurch dem Versicherer wesentliche Feststellungen zum Versicherungsunfall unmöglich gemacht habe.

In seiner Berufung zum OLG Koblenz argumentierte der geschädigte Kläger u.a., dass ihm die Einhaltung der Wartepflicht bei Tempo 100 km/h auf einer viel befahrenen Autobahn nicht möglich gewesen wäre.

Aussage

In seinem Hinweisbeschluss wies das OLG Koblenz darauf hin, dass es die klägerische Berufung als nicht erfolversprechend einschätzt, da die beklagte Kaskoversicherung infolge der Pflichtverletzung des Klägers den Schaden nicht regulieren müsse.

Die in den Allgemeinen Kraftfahrtbedingungen festgelegte Wartepflicht sah das OLG Koblenz bereits dann als verletzt an, wenn ein geschädigter Kaskoversicherungsnehmer durch Verlassen der Unfallstelle den Straftatbestand der Unfallflucht gemäß § 142 StGB verwirklicht. Das OLG Koblenz ging in diesem Fall hiervon aus, da der Kläger bereits aufgrund des Schadenbildes an seinem Fahrzeug davon ausgehen musste, dass bei der Kollision ein nicht nur unerheblicher Schaden am eigenen Fahrzeug, sondern auch ein nicht völlig belangloser Fremdschaden an der Leitplanke entstanden ist.

Demgemäß hätte der Kläger an der Unfallstelle warten müssen, wobei es dahinstehen kann, ob es ihm zumutbar gewesen wäre, in unmittelbarer Nähe zur Unfallstelle bspw. auf den Standstreifen der Autobahn anzuhalten, um den Unfall zu melden.

Weiterhin warf das OLG Koblenz dem Kläger eine weitere Pflichtverletzung vor, nämlich dass er auch an der nächsten regulären Haltemöglichkeit – dem Rastplatz – weder die Polizei noch seine Kaskoversicherung über den Unfall informiert habe. Durch diese Pflichtverletzung habe der Kläger seiner Kaskoversicherung wesentliche Feststellungen zum Versicherungsfall erschwert, bspw. ob er das versicherte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt tatsächlich selbst lenkte, ob seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt war oder andere Gründe für einen Wegfall oder eine Einschränkung des Versicherungsschutzes vorlagen.

Demzufolge führt die Verletzung bzw. der Verstoß gegen die Wartepflicht letztlich dazu, dass die beklagte Kaskoversicherung eine Schadenregulierung ablehnen durfte, so das OLG Koblenz.



Praxis

Bei Wartepflichtverletzungen bzw. nicht rechtzeitige Information von Kaskoversicherung und Polizei droht der Wegfall von Kaskoversicherungsschutz!

- **Gebrauchtwagenverkauf – kein Rücktritt bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung (fehlende ABE)**

OLG Stuttgart, Urteil vom 09.04.2021, AZ: 10 U 46/18

Hintergrund

Der Kläger erwarb vom Beklagten am 16.11.2016 ein gebrauchtes Fahrzeug zum Kaufpreis von 31.750,00 €. Es wurde ein Kaufvertrag geschlossen, in welchem es unter anderem hieß:

„1 x Satz gebrauchte Winterräder auf Alufelgen [ABE für Winterräder wird nachgereicht].“

Mit der Bezahlung des Kaufpreises wurde das Fahrzeug übergeben. Die Winterräder waren hierbei montiert. In Folge berief sich der Kläger auf Fahrzeugmängel. Dies u.a. in Bezug auf die Felgen der Winterräder. Er erklärte den Rücktritt und erhob Klage vor dem LG Heilbronn (Urteil vom 16.02.2018, AZ: Kr 11 O 144/17). Dieses wies die Klage ab.

Die Berufung des Klägers vor dem OLG Stuttgart wurde per Senatsurteil vom 13.11.2018 zurückgewiesen. Es liege zwar ein Mangel vor, da die Felgen der mitverkauften Winterräder nicht über eine ABE für das Fahrzeug verfügten. Dieser Mangel sei auch unbehebbar. Eine Fristsetzung sei also nicht erforderlich gewesen. Allerdings sei der Rücktritt wegen Unerheblichkeit des Mangels ausgeschlossen. Die mitverkauften Felgen könnten gegen optisch vergleichbare ausgetauscht werden, die über eine entsprechende ABE verfügten. Die Kosten hierfür betrügen weniger als 5 % des Kaufpreises.

Dagegen ging der Kläger in Revision vor den BGH (Urteil vom 11.12.2019, AZ: VIII ZR 361/18) und dieser verwies an das OLG Stuttgart zurück.

Der BGH gab dem Berufungsgericht mit auf den Weg, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erst dann entbehrlich sei, wenn eine der hier in Betracht kommenden Varianten der Nacherfüllung unmöglich geworden sei. Die fehlende ABE der Felgen führe nicht schon für sich gesehen zu einem Mangel des Fahrzeugs. Denn die Verwendung von für das Fahrzeug nicht zugelassenen Teilen verursache nicht ohne Weiteres das Entfallen der ABE für das Fahrzeug. Nur wenn durch die nachträgliche Veränderung mit einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen wurde, komme ein Entfallen der ABE in Betracht.

Ein Mangel liege jedoch deshalb vor, weil bei Vertragsschluss vereinbart worden sei, der Beklagte würde die ABE für die Felgen nachreichen. Er habe für das Vorhandensein einer ABE die Gewähr übernommen. Damit ging der BGH davon aus, dass eine Nacherfüllung im Hinblick auf den Mangel an den Felgen nicht von vorneherein ausgeschlossen sei. Sollte der Felgensatz nach den Vorstellungen der Parteien im Falle der Mangelhaftigkeit ersetzt werden, so komme eine Nachlieferung von gleichartigen und gleichwertigen Felgen oder Winterrädern, die für das Fahrzeug zugelassen sind, in Betracht. Das Berufungsgericht habe sich nicht ausreichend mit diesem Aspekt auseinandergesetzt.

Im Hinblick auf die Unerheblichkeit des Mangels habe das Berufungsgericht verkannt, dass es nicht nur auf die Kosten für den Austausch der Felgen ankommen, sondern auch darauf, ob durch die Verwendung nicht zugelassener Felgen die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen sei. In diesem Fall führe die Entfernung der nicht zugelassenen Teile noch nicht zu einem Wiederaufleben der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Dies müsste erst neu beantragt werden. Dass die Parteien das Vorliegen einer ABE für die Felgen zum Gegenstand einer Beschaffensvereinbarung gemacht hatten, indiziere grundsätzlich auch das Vorliegen einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung. Diese Indizwirkung könne jedoch wiederum dadurch

ausgeräumt werden, dass das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit (Winterräder mit ABE) hier mit nur sehr geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden sei. Maßgeblich sei, dass von solchen Winterrädern eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten sei.

Nachdem die Entscheidung zurückverwiesen wurde, entschied der Senat des OLG Stuttgart erneut nach ergänzender Beweisaufnahme und wies wiederum die Klage als unbegründet ab.

Aussage

Das OLG Stuttgart verblieb dabei, dass im Hinblick auf die Winterräder ohne ABE eine unerhebliche Pflichtverletzung vorlag, welche nicht zum Rücktritt berechtige. Es liege ein Sachmangel vor, da das Fahrzeug nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweise. Ob die Verwendung der Felgen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs führe, spiele keine Rolle. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige stellte darüber hinaus fest, dass die montierten Winterreifen (225/50 R17) unzulässig seien, da nach der EG-Typgenehmigung die Reifengröße 225/55 R17 für das Fahrzeug zugelassen sei. Dennoch stehe dem Rücktritt die Unerheblichkeit der Pflichtverletzung entgegen (§§ 323 Abs. 5 Satz 2, 437 Nr. 2 BGB). Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich sei, erfordere nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine umfassende Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalles. Dabei indiziere ein Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung in der Regel die Erheblichkeit der Pflichtverletzung.

Bei behebbaren Mängeln sei im Rahmen dieser umfassenden Interessenabwägung jedoch grundsätzlich nicht auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung, sondern auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen. Von der Geringfügigkeit eines behebbaren Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung sei in der Regel auszugehen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig seien. Liege der Mängelbeseitigungsaufwand bei mehr als 5 % des Kaufpreises könne nicht mehr von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausgegangen werden. Im konkreten Fall könne der Mangel sowohl durch die Lieferung von Winterrädern mit zugelassenen Felgen beseitigt werden als auch durch die Beschaffung einer Einzelbetriebserlaubnis für die mitverkauften Felgen, wodurch jeweils Kosten entstünden, die 5 % des vereinbarten Kaufpreises unterschritten.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte fest, dass aufgrund der Montage der Felgen eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten sei. Zur Überprüfung dieser Umstände hatte der Sachverständige das Fahrzeug „diagonal verschränkt“. Simuliert wird hierbei die maximale Auslastung der Federwege. Diese Verschränkung ergab, dass eine ausreichende Freigängigkeit der Räder gegenüber angrenzenden Karosserieteilen gewährleistet war. Eine Probefahrt unter Extrembedingungen sei nicht notwendig gewesen. Damit war der Weg zur Nachbesserung durch Beschaffung einer Genehmigung im Einzelfall bzw. durch Austausch der Felgen eröffnet. Die Kosten für die Beschaffung einer Einzelbetriebserlaubnis lägen bei unter 200,00 €. Auch bei Lieferung mangelfreier Felgen zur Mängelbeseitigung hätten die Kosten bei weniger als 5 % des Kaufpreises gelegen.

Eine interessengerechte Auslegung des Vertrages im Hinblick auf den zu ermittelnden Willen der Parteien komme auch zu dem Ergebnis, dass eine Nachlieferung von gleichartigen und gleichwertigen Felgen oder Winterrädern, die für das Fahrzeug zugelassen sind, in Betracht kam. Der Kläger hatte im Prozess angegeben, er sei zunächst davon ausgegangen, dass Original-Hersteller-Felgen montiert worden seien. Nachdem sich herausgestellt habe, dass dies nicht der Fall war, habe ihn dies allerdings nicht vom Kauf des Fahrzeugs abgehalten. Der Kläger habe selbst nicht vorgetragen, dass es ihm gerade auf die Felgen mit der KBA-Nummer 48605 ankomme. Die Kosten des Erwerbs und des Aufziehens vergleichbarer Felgen recherchierte der Senat im Internet und bezifferte diese mit weniger als 1.587,50 € – also

weniger als 5 % des Kaufpreises. Im konkreten Fall indiziere das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit also nicht die Erheblichkeit des Mangels.

Der Beklagte habe sich auch nicht arglistig verhalten. Anzeichen für arglistiges Verhalten auf Verkäuferseite sah das OLG Stuttgart nicht. Der Kläger als Käufer sei auch nicht rechtlos gestellt und könne weiterhin auf Nacherfüllung bestehen.

Praxis

Der vorliegende Fall zeigt die Komplexität des Sachmangelrechts bei Gebrauchtwagenkauf. Das Verfahren ging bis vor den BGH, welcher an das OLG Stuttgart zurückverwies. Letztendlich brachte es dem Kläger allerdings nichts, da das OLG Stuttgart die Berufung erneut zurückwies, sodass die erstinstanzliche Klageabweisung per Urteil bestätigt wurde.

Im konkreten Fall fehlte es schlicht und einfach an der Erheblichkeit des Mangels. Zwar indiziert eine Beschaffenheitsvereinbarung – hier die Ausstattung von Winterreifen auf Felgen mit ABE – das Vorliegen eines erheblichen Mangels. Dies ist allerdings nicht zwingend.

Ergibt eine Auslegung der vertraglichen Vereinbarung der Parteien, dass eine Nachlieferung von gleichartigen und gleichwertigen Felgen als eine Form der Nacherfüllung in Betracht kommt, so kommt es eben doch auf die Kosten dieser Nacherfüllung an. Diese lagen unterhalb von 5 % des Kaufpreises. Außerdem führte die Montage der Felgen nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis für das gesamte Fahrzeug.

Letztendlich bestätigte das OLG Stuttgart vor diesem Hintergrund einen unerheblichen Mangel, welcher nicht zum Rücktritt berechtigte. Das Recht des Käufers auf Nacherfüllung bleibt hiervon unberührt. Rückabwickeln konnte er den Fahrzeugkauf allerdings nicht.

- **Honorarforderung gegen die Bayerische Versicherungskammer gerichtlich durchgesetzt**

AG Eggenfelden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 1 C 639/20

Hintergrund

Vor dem AG Eggenfelden klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die zu 100 % einstandspflichtige Bayerische Versicherungskammer kürzt das Sachverständigenhonorar aufgrund eines durch den Dienstleister Logicheck erstellten Prüfberichts

Die Beklagte meint, dass Honorar sei übersetzt und der Höhe nach nicht erforderlich. Darüber hinaus sei die zwischen Sachverständigen und Geschädigten geschlossene Abtretungserklärung unwirksam.

Neben dem veranschlagten Grundhonorar und Nebenkosten verlangt das klagende Sachverständigenbüro ebenfalls die Kosten für die ergänzende Stellungnahme gegen den erstellten Prüfbericht ersetzt.

Aussage

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

In Bezug auf die Aktivlegitimation des Sachverständigenbüros stellt das Gericht fest, dass es offenbleiben könne, ob die versendete Abtretungserklärung den Ansprüchen aus dem Transparenzgebot gemäß § 307 BGB genüge. Im Laufe des Verfahrens hatte der Sachverständige sich erneut und ganz konkret den Anspruch vom Geschädigten abtreten lassen. Damit wären jegliche Zweifel ausgeräumt.

Grundsätzlich gehört das Sachverständigenhonorar gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten und folglich zum erforderlichen Herstellungsaufwand, der vom Schädiger zu tragen ist. Erforderlich sind demnach diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte zwar gehalten, einen günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, jedoch aber keine Marktforschung zu betreiben. Indem der Geschädigte vorliegend eine Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen schloss, verstieß er ebenfalls nicht gegen die Schadenminderungspflicht. Diese sei nur dann anzunehmen, wenn der Sachverständige Honorarforderungen hat, welche die üblichen Preise der Sachverständigen übersteigen.

Vorliegend rechnet der Sachverständige auf Grundlage der BFSK-Honorarbefragung 2018 ab. Diese ist auch gemäß § 287 ZPO taugliche Schätzgrundlage für die Bemessung üblichen Sachverständigenhonorars. Da der Sachverständige die dort veranschlagten Werte nicht überschreitet, sieht das Gericht sein Honorar als erforderlich an.

Auch die berechneten Nebenkosten, die im Einklang sowohl mit der BFSK-Honorarbefragung 2018 als auch mit dem JVEG stehen, bestehen seitens des Gerichts keine Bedenken. Erstattungsfähig sind demnach Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € pro Kilometer, Fotokosten in Höhe von 2,00 € je Lichtbild, 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, eine Porto- und Telefonpauschale in Höhe von 15,00 €, Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite sowie 0,50 € je Kopie. Diese Nebenkosten sind nicht im Grundhonorar enthalten und werden üblicherweise gesondert aufgeführt.

Als nicht erstattungsfähig sah das Gericht Kosten für die ergänzende Stellungnahme, die der Sachverständige hier mit 81,20 € berechnet hat. In der Stellungnahme bezieht er sich auf die Kürzungen des Prüfberichts.

„Anders als die Kosten des ursprünglichen Gutachtens sind derartige Stellungnahmen nicht für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich. Die hierdurch entstandenen Kosten können nicht dem Schädiger auferlegt werden.“

Insofern ist die vorgetragene Klage nur teilweise begründet.

Praxis

Weitestgehend ist den Ausführungen des AG Eggenfelden zu folgen.

Bezugnehmend auf Grundhonorar und Nebenkosten sind diese klar nachvollziehbar und zeigen einmal mehr die schwache Position der Bayerischen Versicherungskammer und Logicheck.

Unverständlich sind allerdings die Ausführungen im Bezug auf die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen. Entgegen den Ausführungen anderer Gerichte hält das AG Eggenfelden diese für nicht erstattungsfähig. Dies scheint wenig einleuchtend und sachgerecht, da auch diese Kosten gemäß § 249 BGB grundsätzlich zu erstatten sind. Dieser gesonderte Arbeitsaufwand des Sachverständigen in der ergänzenden Stellungnahme muss auch gesondert abgerechnet und berücksichtigt werden. Würde der Versicherer nicht das veranschlagte Sachverständigenhonorar kürzen, wäre auch keine erweiterte Stellungnahme seinerseits erforderlich. Insofern liegt es in den Händen der Versicherer selbst, diese Kosten entstehen zu lassen.